

Bau-Leitfaden: Überdachte Stellplätze - Carports

Carport Wenn der Carport auf 3 Seiten geschlossen ist, gelten die Bestimmungen für Garagen	überdachte Stellplätze ≤ 15 m ² Dachfläche	überdachte Stellplätze > 15 m ² und ≤ 35 m ² Dachfläche	überdachte Stellplätze > 35 m ² und ≤ 50 m ² Dachfläche	überdachte Stellplätze > 50 m ² und ≤ 250 m ² Dachfläche
1 Baubehördliches Verfahren				
1.1 Bauanzeige oder Baubewilligung	Bauanzeige gem. § 25 (1) 9b Oö. BauO (Baufreistellung)		<ul style="list-style-type: none"> • Baubewilligung gem. § 24 (1) 2 Oö. BauO oder • Bauanzeige gem. § 25 (1) 2 b) Oö. BauO (Baufreistellung), wenn folgende Kriterien erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit allen Bauvorschriften ist durch einen befugten Planverfasser auf dem Bauplan bestätigt. ○ Die Nachbarn haben durch ihre Unterschrift auf dem Bauplan erklärt, keine Einwendungen zu erheben. ○ Die Traufenhöhe beträgt maximal 3m. 	
1.2 Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Bauansuchen • Baubeschreibung 3fach • Planskizze 3fach (Grundriss, Lageplan, Schnitt, Ansichten mit Kotierung) 		<ul style="list-style-type: none"> • Bauansuchen • Baubeschreibung 3fach • Einreichplan 3fach (Grundriss, Lageplan, Schnitt, Ansichten mit Kotierung) 	
1.3 Nachbarzustimmung	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich 		<ul style="list-style-type: none"> • Erforderlich (im 10 m-Umkreis des betroffenen Bauplatzes) 	
1.4 Grundeigentümerzustimmung	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich 		<ul style="list-style-type: none"> • Erforderlich 	
1.5 Bauführer	<ul style="list-style-type: none"> • Im Allgemeinen nicht erforderlich 		<ul style="list-style-type: none"> • Erforderlich – Unterfertigung der Einreichunterlagen spätestens vor Baubeginn 	
1.6 Erledigung des Bauansuchens durch die Baubehörde und möglicher Baubeginn	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung der Baubehörde spätestens 8 Wochen nach dem Einlangen der vollständigen Bauanzeige, dass keine Untersagung des Bauvorhabens beabsichtigt ist. Ein Baubeginn ist nach diesem Schreiben sofort möglich. 		<ul style="list-style-type: none"> • Im Falle der Baubewilligung: Bescheid der Baubehörde. Ein Baubeginn ist nach Rechtskraft der Baubewilligung möglich. Dieser Zeitpunkt hängt davon ab, ob Berufungen der Nachbarn oder der Bauwerber eingebracht werden. • Im Falle der Bauanzeige: Mitteilung der Baubehörde spätestens 8 Wochen nach Einlangen der vollständigen Bauanzeige, dass keine Untersagung des Bauvorhabens beabsichtigt ist. Ein Baubeginn ist nach diesem Schreiben und der Unterfertigung der Einreichunterlagen durch den Bauführer möglich. 	
2 Abstandsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Dachvorsprünge von Carports müssen von der Straßengrundgrenze einen Mindestabstand von 1 m einhalten. • Wenn eine Seitenwand ausgeführt wird, muss diese einen Mindestabstand von 2,5 m von der Straßengrundgrenze einhalten. • Wenn ein Bebauungsplan vorhanden ist, gelten die besonderen Bestimmungen des Bebauungsplanes zur Lage von Carports • Wenn kein Bebauungsplan vorhanden ist oder der Bebauungsplan zur Lage von Carports keine besonderen Festlegungen trifft, gelten die allgemeinen Abstandsbestimmungen des Oö. BauTG. Unter anderem sind folgende Bestimmungen zu beachten: • Wände und Stützen von Carports müssen von Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen ein Mindestabstand von 3 m und Dachvorsprünge einen Mindestabstand von 2 m einhalten. Diese Mindestabstände können unter folgenden Voraussetzungen unterschritten werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Summe der Längen aller Gebäude und Schutzdächer, die entlang einer Nachbargrundgrenze vorhanden bzw. vorgesehen sind und näher als 3 m an der Grundgrenze situiert sind, darf 15 m einschließlich aller Dachvorsprünge nicht überschreiten. ○ Die Traufenhöhe aller im 3 m-Abstand zur Grundgrenze gelegenen Bauwerksteile darf 3 m über dem Erdgeschossfußboden nicht überschreiten. 			

Carport Wenn der Carport auf 3 Seiten geschlossen ist, gelten die Bestimmungen für Garagen	überdachte Stellplätze ≤ 15 m² Dachfläche	überdachte Stellplätze > 15 m² und ≤ 35 m² Dachfläche	überdachte Stellplätze > 35 m² und ≤ 50 m² Dachfläche	überdachte Stellplätze > 50 m² und ≤ 250 m² Dachfläche
	Reicht der einzige Fußboden des Carports unter das künftige Gelände, ist die Traufenhöhe über dem höchsten angeschnittenen künftigen Gelände zu messen. <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Gesamthöhe von Bauwerksteilen im 3 m-Abstand darf 7 m – gemessen vom Gelände an der Nachbargrundgrenze – nicht überschreiten. ○ Bei Pultdächern mit einem dem Nachbargrundstück zugewandten First darf dessen Höhe 3 m über dem Erdgeschoßniveau nicht überschreiten. ○ Der Carport darf nicht für betriebliche Zwecke oder zur Haltung von Tieren genutzt werden. 			
3 Anforderungen an Wände, Stützen, Decken bzw. Überdachung				
3.1 allgemein	Es gelten keine besonderen brand-schutztechnischen Anforderungen, wenn der Carport an mindestens 3 Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugänglich ist.	Mindestens Baustoffklasse D – Holzbauweise oder besser		
3.2 Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2 m zu Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen		Die der Grundstücksgrenze zugekehrte Wand muss über die gesamte Länge bis zur Dacheindeckung in REI bzw. EI 30 errichtet werden. Dies ist nicht erforderlich, wenn eine Brandübertragung auf Nachbargebäude nicht zu erwarten ist.	Die der Grundstücksgrenze zugekehrte Wand muss über die gesamte Länge bis zur Dacheindeckung in REI 60 bzw. EI 60 errichtet werden. Dies ist nicht erforderlich, wenn eine Brandübertragung auf Nachbargebäude nicht zu erwarten ist.	
		Wenn diese geschlossene Seitenwand ausgeführt werden muss, ist von der Straßengrundgrenze ein Mindestabstand von 2,5 m (Wände und Dach) einzuhalten.		
3.3 Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2 m zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz		Tragende Bauteile, Ausfachungen und Dacheindeckung müssen mindestens aus Baustoffen der Baustoffklasse D (Holz) oder besser bestehen.	Bei Gebäudeklasse 1 und 2 (Wohngebäude mit nicht mehr als 3 oberirdischen Geschossen und einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, bestehend aus höchstens 5 Wohnungen von insgesamt nicht mehr als 400 m ² Grundfläche: Baustoffklasse D – Mindestens Holzbauweise oder besser. Bei allen anderen Gebäudeklassen: Bitte beim Bausachverständigen nachfragen.	
3.4 Bei Stellplätzen, die in ein Gebäude hineinragen, und bei eingebauten Garagen				angrenzende Wände und Decken als Trennwände bzw. Trenndecken gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2, mindestens jedoch REI 30 bzw. EI 30

Carport Wenn der Carport auf 3 Seiten geschlossen ist, gelten die Bestimmungen für Garagen	überdachte Stellplätze ≤ 15 m² Dachfläche	überdachte Stellplätze > 15 m² und ≤ 35 m² Dachfläche	überdachte Stellplätze > 35 m² und ≤ 50 m² Dachfläche	überdachte Stellplätze > 50 m² und ≤ 250 m² Dachfläche
3.5 Türen ins Gebäudeinnere				bei Gebäudeklasse 1 und GK 2 : keine Anforderung bei GK 3 bis GK 5: EI ₂ 30-C
4 Wandbekleidung, Bodenbeläge und Konstruktionen unter der Rohdecke				
4.1 Wandbekleidungen				Baustoffklasse D – Mindestens Holzbauweise oder besser
4.2 Konstruktionen unter der Rohdecke einschließlich Deckenbeläge				Baustoffklasse D - Mindestens Holzbauweise oder besser. Bei Stellplätzen gemäß Zeile 2.4: <ul style="list-style-type: none"> • Baustoffklasse B • s1 (keine/kaum Rauchentwicklung) • d0
5 Ausgestaltung der Zufahrt zum öffentlichen Gut	Im Bereich von Grundstückszufahrten ist zur Verbesserung der Sichtverhältnisse eine Trompetenausbildung bzw. das Freihalten eines Sichtkeiles im Ausmaß von 2,5 x 2,5m erforderlich (siehe Skizze).			

Oktober 2013